

# Seifhennersdorfer Amtsblatt



Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Nr. 1

Januar 2025

Herausgeber: Stadt Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 09.01.2025

## Stellenausschreibung der Stadt Seifhennersdorf

Bei der Stadt Seifhennersdorf ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

### **Sachbearbeiter Ordnungsverwaltung / Brandschutz / Kita / Versicherung (w/m/d)**

in Teilzeit (30 Stunden/Woche) zu besetzen:

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Ordnung und Sicherheit - Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten; Aufgaben als Ortspolizeibehörde wahrnehmen
- Sachbearbeitung des Aufgabenbereiches Feuerwehrwesen, Zivil- und Katastrophenschutz
- Kitaangelegenheiten - Sachbearbeitung von Aufgaben der kommunalen Zuständigkeiten bzgl. Kindertagesstätten und Hort
- Versicherungsangelegenheiten – Vertragsangelegenheiten, Anzeige bzw. Mitwirkung bei Schadensfällen

Vorausgesetzt wird erfolgreicher Abschluss als Verwaltungsfachangestellter (-in) oder Bürosachbearbeiter (-in) oder Bürokauffrau (-mann) mit Zusatzqualifikation Angestelltenlehrgang 1 oder vergleichbarer oder höher qualifizierter Berufsabschluss.

Erwartet wird auch ein sicherer Umgang mit PC-Technik sowie Standard- und Fachsoftware. Ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit, Einsatzbereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit sind Voraussetzungen für die Besetzung dieser Stelle.

Die Arbeitsbedingungen einschließlich der Vergütung regeln sich nach den einschlägigen Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes. Die Stelle ist in der EG 8 eingereiht.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen sind **schriftlich bis zum 31.01.2025** an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Seifhennersdorf  
Bürgermeisterin Frau Mandy Gubsch  
Rathausplatz 1  
02782 Seifhennersdorf  
per E-Mail an: [info@seifhennersdorf.de](mailto:info@seifhennersdorf.de)

Bewerbungen Schwerbehinderter und von aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Seifhennersdorf werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen.

Hinweise:

Die Bewerbungsunterlagen werden nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurückgesandt. Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, werden nicht übernommen. Aus Kostengründen erfolgt kein Versand von Zwischenbescheiden.

Datenschutzhinweis:

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre persönlichen Daten zweckgebunden für dieses Bewerbungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht. Die Löschung dieser Daten erfolgt grundsätzlich drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.

# Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

## Information für die Bürgerinnen und Bürger im Einzugsgebiet des ZVA „Obere Mandau“

27. Dezember 2024

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Namen des Abwasserzweckverbandes möchte ich Sie heute über eine bevorstehende Änderung informieren. Zum 1. Januar 2025 wird eine Anpassung der Gebühren für die Abwasserentsorgung notwendig sein. Die Gebührenkalkulation wurde separat für verschiedene Bereiche durchgeführt und hat folgende Erhöhungen ergeben:

- **Zentrale Abwasserbeseitigung:**
  - Die Mengengebühr steigt um **0,66 €/m<sup>3</sup>** auf **2,35 €/m<sup>3</sup>**.
  - Die jährliche Grundgebühr erhöht sich um **9,00 €** pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert (EGW) auf **54,00 €** pro Einwohner bzw. EGW.
- **Dezentrale Abwasserbeseitigung:**
  - Die Mengengebühr steigt um **11,06 €/m<sup>3</sup>** auf **31,41 €/m<sup>3</sup>**.
  - Die Grundgebühr je Entsorgung erhöht sich um **51,22 €** auf **99,81 €**.
- **Gebühr für den Verwaltungsaufwand zur Abwälzung der Abwasserabgabe:**
  - Anstieg um **42,60 €** auf **57,60 €** je Bescheid.
- **Gebühr für die Überwachung der Eigenkontrolle von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben:**
  - Erhöhung um **25,17 €** auf **50,17 €** je Anlage pro Jahr.

### Gründe für die Gebührenerhöhung

Die Anpassungen sind aus mehreren Gründen notwendig:

1. Die Überzahlungen aus früheren Kalkulationszeiträumen, die in der Vergangenheit zur Defizitausgleichung genutzt wurden, sind vollständig aufgebraucht.
2. Die Unterhaltung des Kanalnetzes, einschließlich Reparaturen, Instandsetzungen und Erneuerungsinvestitionen, verursacht gestiegene Kosten.
3. Kosten für die technische Betriebsführung sowie für den Transport und die Behandlung von Fäkalien haben zugenommen.
4. Erhöhte Personal- und Sachkosten tragen ebenfalls zur Gebührenerhöhung bei.

Wir haben uns diese Entscheidung nicht leicht gemacht und bemühen uns stets, die Gebühren so fair und sozialverträglich wie möglich zu gestalten. Dennoch ist diese Anpassung notwendig, um den Betrieb und die Zukunftsfähigkeit der Abwasserentsorgung in unserem Verbandsgebiet sicherzustellen. Die Abwasserentsorgung muss weiterhin kostendeckend erfolgen, um die langfristige Funktionsfähigkeit der Infrastruktur und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sicherzustellen.

### Weitere Informationen

Eine detaillierte Übersicht zur Gebührenkalkulation sowie die wichtigsten Gründe für die Gebührenerhöhung finden Sie auf unserer Webseite unter [zva-oberemandau.de](http://zva-oberemandau.de). Alternativ steht Ihnen diese Information in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Verfügung. Für Einsicht in die Gebührenkalkulation kann gegen eine Verwaltungsgebühr ein Termin vereinbart werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unser Team in der Geschäftsstelle:



- **Telefon:** 03586/451533 oder **E-Mail:** abwasser@seifhennersdorf.de

Wir bitten um Ihr Verständnis und danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Mandy Gubsch  
Verbandsvorsitzende

## **Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 05.12.2024**

### **BV 70/2024/H Spendenannahme**

Der Hauptausschuss beschließt die Spende gemäß der beigefügten Spendenliste nach § 73 Abs. 5 SächsGemO anzunehmen.

**Dafür: 7+1    Dagegen:                    Enthaltungen:**  
**Die BV 70/2024/H wird einstimmig angenommen.**

### **Bekanntmachung der Stadt Seifhennersdorf über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke Stadt Seifhennersdorf wird am **Montag, 03. Februar 2025 bis Freitag, 07. Februar 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung / Rathaus - Rathausplatz 01 in den Zimmern 13, 14 und 15 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist über den hinteren Rathauseingang barrierefrei.  
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am Freitag, 07. Februar 2025 bis 11 Uhr** bei der Stadtverwaltung / Rathaus - Rathausplatz 01 im Zimmer 13 oder 15 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 02. Februar 2025 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen

werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis  
**156 Landkreis Görlitz**  
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung, bis zum 02.02.2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 2 der Bundeswahlordnung bis zum **07.02.2025** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 2 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21.02.2025, 15.00 Uhr** bei der Gemeindevahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.



Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Seifhennersdorf, den 07.01.2025



Mandy Gubsch - Bürgermeisterin



### **Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl**

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
  2. Die Stadt Seifhennersdorf ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:  
Wahlbezirk 1: Ortsteil westlich der Linie Albertstraße - Lessingstraße  
Wahlraum: Oberschule (ehem. Mittelschule) Gärtnerstraße 07  
Wahlbezirk 2: Ortsteil östlich der Linie Albertstraße - Lessingstraße  
Wahlraum: Ratssaal des Rathauses Rathausplatz 01
- In Seifhennersdorf sind die Wahlräume barrierefrei.
- In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. Januar bis 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr im Zimmer 07 des Rathauses, Rathausplatz 01 in 02782 Seifhennersdorf zusammen.
  4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre Erststimme in der Weise ab,  
dass er auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre Zweitstimme in der Weise,  
dass er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises  
oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

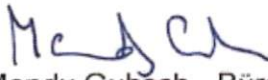


7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Seifhennersdorf, den 07.01.2025



Mandy Gubsch - Bürgermeisterin

